



**Verordnung
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Samtgemeinde Jesteburg
(SOG-VO der Samtgemeinde Jesteburg)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 126 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 22.05.2014 für das Gebiet der Samtgemeinde Jesteburg folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, ihren Ausbauzustand oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle tatsächlich für den öffentlichen Verkehr oder einzelne Arten des öffentlichen Verkehrs benutzten Flächen sowie alle ihre Bestandteile.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit den dazugehörigen Wegen z.B. alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Parks, Friedhöfe, Grünflächen, Denkmäler, Gedenkstätten, Spielplätze und Gewässer mit den Uferanlagen.

**§ 2
Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen**

- (1) Von Gebäuden, die unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche oder Anlage nach § 1 angrenzen, sind Eiszapfen und überhängende Schneemassen, die auf öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen fallen können, unverzüglich von der oder dem Verantwortlichen zu entfernen. Gleiches gilt für morsche oder abgestorbene Bäume und Äste. Sollte eine unverzügliche Entfernung nicht möglich sein, sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperren bzw. Aufstellen von Warnschildern zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Bereich nicht so angebracht werden, dass Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

§ 3 Tiere

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

§ 4 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer/Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden oder innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer Mitteilung der Gemeinde mit der von der Samtgemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Ziffern müssen mindestens 10 Zentimeter hoch sein.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut sichtbar und lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für angeordnete Umnummerierungen der Hausnummer.

§ 5 Ausnahmeerlaubnis

- (1) Ausnahmen von der vorstehenden Bestimmung können im Einzelfall, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt, zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich oder zulässig sind.
- (2) Ausnahmen nach Ziffer 1 bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet mit Bedingungen und Auflagen verbunden unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.
- (3) Ausnahmegenehmigungen nach Ziffer 1 sind mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, überhängende Schneemassen, morsche oder abgestorbene Bäume und Äste nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt
 - b. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände an der Grenze zum öffentlichen Bereich so anbringt, dass Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können,
 - c. § 3 Abs. 1 sein Tier nicht so hält oder beaufsichtigt, dass niemand gefährdet wird,
 - d. § 4 sein Grundstück nicht mit der von der Samtgemeinde festgesetzten und vorgegebenen Hausnummer versieht oder das Anbringen der Hausnummer nicht fristgerecht durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße mit bis zu € 5.000,- geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Jesteburg vom 03.09.2012 außer Kraft.

Jesteburg, den 24.06.2014

Höper
Samtgemeindebürgermeister